

Inhalt

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1 Lufthygiene

1.2 Garderobe

1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden (Schulreinigung)

1.4 Umgang mit Lern- und Beschäftigungsmaterialien

2. Hygiene in Sanitärbereichen

2.1 Ausstattung

2.2 Händereinigung

3. Persönliche Hygiene der Schülerinnen und Schüler

4. Lebensmittelhygiene für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Personal

5. Hygiene in der Lehrerküche

6. Hygiene bei Tierhaltung

6.1 Schulhund (zur Zeit nicht)

6.2 Schulzoo

7. Erste Hilfe

7.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

7.2 Notrufnummern

8. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

8.1 Durchfallerkrankungen

8.2 Kopflausbefall

8.3 Covid-19- Erkrankung

9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

9.1 Belehrungspflicht

9.2. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

10. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

Grundsätzlich gilt: Überall dort wo das Abstandsgebot von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu tragen. Dies gilt verpflichtend im Schulgebäude und außerhalb des Gebäudes immer dann, wenn das Abstandsgebot von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Mund-Nasen-Bedeckung für den einmaligen Gebrauch befinden sich im Sekretariat.

Die Mund-Nasen-Bedeckung kann von den Schülerinnen und Schülern am Sitzplatz abgenommen werden.

Die Lehrperson nimmt die Mund-Nasen-Bedeckung im Klassenraum ab, sobald das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten werden kann.

1.1 Lufthygiene

Eine kontinuierliche und ausreichende Belüftung soll im Klassenraum ständig gewährleistet sein. (z.B. durch ständig geöffnete Oberlichter und Türen)

Mindestens 1 x pro Unterrichtsstunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Auch auf den Fluren ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Beim Verlassen des Fach- bzw. Klassenraumes sind die Oberlichter geöffnet zu halten.

1.2 Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von zum Beispiel Läusen bestehen kann.

1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden (Schulreinigung)

Die Fußböden sind von den Schülern zum Schulseende grob zu reinigen und die Abfallkörbe werden von der Reinigungsfirma täglich entleert.

Die Schulreinigung (inkl. Sporthalle) erfolgt unter Beauftragung und Kontrolle des Schulträgers nach eigenem Plan.

Regelmäßige Rückmeldungen erfolgen durch die Lehrkräfte über die Schulleitung und durch die Hausmeister an die Reinigungsfirma oder direkt an die Stadt.

Grundsätze der Reinigungsmaßnahmen:

- Es ist feucht zu reinigen. (Ausnahme: textile Bodenbeläge) Dies betrifft alle Bodenflächen.
- Eine Schmutzverschleppung ist zu verhindern.
- Reinigungsmaßnahmen sind in Abwesenheit der Schüler durchzuführen.
- Schüler dürfen für Reinigungsmaßnahmen in Sanitärräumen nicht herangezogen werden.
- Wiederverwendbare Reinigungsutensilien sind nach Gebrauch aufzubereiten (thermisches Waschverfahren – mindestens 60 Grad) und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern.

- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in den vorgesehenen Putzräumen zu lagern.
- Teppichböden sollten täglich gesaugt werden.

Desinfektion:

Eine Wischdesinfektion ist bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u. ä. durchzuführen. Bei der Aufnahme von Ausscheidungen sind Einmalhandschuhe zu tragen. Das Desinfektionsmittel muss nach der Entfernung der Ausscheidungen mit einem damit getränkten Tuch aufgebracht und verteilt werden. Die behandelte Fläche muss in jedem Fall trocknen (nicht trockenreiben). Handschuhe und Wischtuch müssen entsorgt und anschließend muss eine hygienische Händedesinfektion durchgeführt werden.

1.4 Umgang mit Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig nass zu reinigen oder zu waschen (mindestens 60°C). Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen und Stofftiere etc. sind in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel wöchentlich) bei mindestens 60°C zu waschen.

2. Hygiene in Sanitärbereichen

2.1 Ausstattung

In den Sanitärbereichen sind die Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren. (Schulreinigung)

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern sowie mit Spendevorrichtungen für Flüssigseife ausgestattet.

Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitgestellt. Die einzelnen Toilettenzellen sind mit Toilettenpapier in stabilen Halterungen ausgestattet.

In den Mädchentoiletten ist ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden.

In den Toilettenräumen für Lehrkräfte steht zusätzlich Desinfektionslösung bereit.

Handwaschplätze befinden sich:

- in den Toiletten für Lehrkräfte
- in den Toiletten für Schülerinnen und Schüler

An allen Handwaschplätzen befinden sich:

- Behälter für Flüssigseife (fest installiert)
- Einmalhandtücher und Abwurfbehälter.

2.2 Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen,
- bei Bedarf,
- nach Tierkontakt.

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

Außerdem kann eine hygienische Händedesinfektion nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (zum Beispiel Salmonellen) sind oder im Ausbruchsfall in der Einrichtung zum Beispiel durch Noroviren oder dem Coronavirus erforderlich sein.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

3. Persönliche Hygiene der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler werden im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit und die Inhalte eines hygienischen Verhaltens jeweils nach den Schulferien unterrichtet:

- Eine regelmäßige und gründliche Händereinigung erfolgt nach dem Aufenthalt auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf.
- Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m außerhalb des Klassenraumes zu Schülerinnen und Schülern anderer Jahrgänge sowie zum Schulpersonal einzuhalten.
- Außerhalb des Klassenraumes ist eine Mund-Nasen- Bedeckung zu tragen.
- Nur in die Armbeuge wird gehustet oder geniest.

In allen Klassenräumen sind Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren. Daneben können auch Außenflächen genutzt werden, weil der Aufenthalt im Freien aus Infektionsschutzsicht zu bevorzugen ist.

4. Lebensmittelhygiene für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Personal

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie das Personal werden vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Schulfesten, oder anderen Feierlichkeiten in der Einrichtung (zum Beispiel Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen-, Salatspenden), über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können. Der Leitfaden für Eltern dient dabei als Orientierungshilfe.

5. Hygiene in der Lehrerküche

Die Lehrerküche wird regelmäßig gereinigt. Insbesondere vor den Schulferien wird die Küche gereinigt.

Seifenspende und Papierhandtücher sind vorhanden.

Spüllappen und Handtücher werden regelmäßig gewechselt und gewaschen.

6. Hygiene bei Tierhaltung

6.1 Schulhund (zur Zeit nicht)

(Für den Einsatz eines Schulhundes bedarf es der Einverständniserklärung der Eltern. Wichtige Aspekte bezüglich der Hygiene werden mit der betroffenen Klasse besprochen und überwacht:

- Kein Gesichts- und Lippenkontakt zum Hund
- Regelmäßiges Händewaschen nach Tierkontakt, insbesondere vor dem Essen

Der Schulhund muss regelmäßig einer veterinärmedizinischen Kontrolle unterzogen werden.)

6.2 Schulzoo

Jede Tierhaltung in Gemeinschaftseinrichtungen kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko darstellen (Allergien, Parasitenbefall, Biss- und Kratzverletzungen, Infektionen, etc.). Gezielte Hygienemaßnahmen wie beispielsweise die Sauberkeit der Käfige und Räume und eine gründliche Händehygiene, sowie auf tierärztliche Kontrollen wird daher ein besonderes Augenmerk gelegt. Die Zuständigkeiten (regelmäßige Reinigung, Fütterung und Pflege) sowie Verantwortlichkeiten (seitens der Betreuungs- oder Lehrpersonen) sind daher klar geregelt und festgelegt.

7. Erste Hilfe

Der Ersthelfer sollte zu seinem eigenen Schutz Einmalhandschuhe tragen. Bei einer Kontamination mit Blut ist unverzüglich eine Desinfektion der entsprechenden Hautpartie mit einem Händedesinfektionsmittel durchzuführen.

Im Sekretariat und im Erste-Hilfe-Raum befinden sich Verbandsmaterial, Einmalhandschuhe, Iso-Decke, Flächendesinfektionsmittel und Händedesinfektionsmittel.

Eine Krankenliege ist in der Halle im Alt- und Neubau vorhanden

Es werden regelmäßige Bestandskontrollen durchgeführt. Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen.

7.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege

ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächen-
desinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien sind zu jeder Zeit nutzbar.

7.2 Notrufnummern

Polizei 110 Feuerwehr 112

Informationszentrale gegen Vergiftungen (Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen,
Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) 0551 - 19240

8. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und
zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt
abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

8.1 Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen
zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu
betreuen.
- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal Einmalhandschuhe,
Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen.
- Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel
entsorgt.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine
hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder
und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall er-
krankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatte sind
zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota-
und Norovirus).
- Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankun-
gen zu informieren.

8.2 Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen.
- Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung anonym informieren und sensibilisieren.

8.3 Covid-19- Erkrankung

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach §35 Infektionsschutzgesetz alle 2 Jahre über gesundheitliche Anforderungen und ihre Mitwirkungspflicht zum Infektionsschutz im Rahmen einer Lehrkräftekonferenz belehrt. Dieses wird protokollarisch festgehalten.

9.1 Belehrungspflicht

Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schülern werden von der Schule in schriftlicher Form über Infektionen belehrt. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen nach dem Beginn des regelhaften Unterrichts ab 10. August 2020 in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen erhalten haben. Die unterschriebene Belehrung ist von der Schule aufzubewahren und am Ende des Schuljahres zu vernichten.

9.2. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

Die Schulleitung ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Wird in der Schule eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:

- Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
- Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
- Verständigung der Erziehungsberechtigten,
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
- Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).

- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

10. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

IfSG Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist.

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (23. Juni 2020)

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/200623_hygiene-konzept.html#doc43ef588a-01ad-4b0e-bf51-1b75e7740774bodyText4 (Abruf: 28.7.2020)

Stand 3.8.2020 (Meike Möller/Schulleitung)